

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) – Drucksachen 7/3879, 7/5171, 7/5251 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. § 4

In § 4 sind in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Sie können weitergehende Vorschriften erlassen, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.“

und folgender Satz 4 anzufügen:

„Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 23, 26 Abs. 3, §§ 28 bis 41 gelten unmittelbar.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Wiederherstellung von § 4 des Gesetzesentwurfs des Bundesrates (Drucksache 7/3879). Es entspricht rechtssystematisch einem Rahmengesetz, den Ländern global die Möglichkeit zum Erlass weitergehender Vorschriften einzuräumen. Ohne diese Änderung wären die Länder in wichtigen Punkten gehindert, den landschaftlichen Besonderheiten

Rechnung tragende zusätzliche Regelungen zu treffen; die Länder wären vielmehr insoweit auf die wenigen Punkte beschränkt, in denen der Gesetzesentwurf dies ausdrücklich zuläßt.

Im übrigen redaktionelle Änderungen.

2. § 6

In Absatz 4 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Sie regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.“

Begründung

Es besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, den Ländern Gestaltungsfreiheit in der Frage der Wirkung bzw. Verbindlichkeit der Landschaftspläne für die Bauleitplanung, Fachplanung oder für Einzelmaßnahmen zu geben. Andererseits muß die Übernahme von Aussagen des Landschaftsplans in den Bauleitplan landeseinheitlich geregelt werden und nicht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesratsentwurfs). Mit dieser Formulierung wird die Ermächtigungsnorm des § 5 Abs. 2 konsequent weitergeführt auf der unteren Planungsebene.

3. § 8

Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung

Die Frage der „Landwirtschaftsklausel“ ist im Zusammenhang mit der Einbringung der Bundesratsinitiative für ein Bundesnaturschutzgesetz im Bundesrat eingehend beraten worden. Der Bundesrat kam einstimmig zu dem Ergebnis, daß den berechtigten wirtschaftlichen Belangen der Land- und Forstwirtschaft durch die Kompromißregelung in § 1 Abs. 3 des Entwurfs Rechnung getragen werden muß.

Nunmehr hat der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Ernährungsausschusses gegen das Votum des Innenausschusses eine neue „Landwirtschaftsklausel“ in § 8 Abs. 7 neben die Regelung in § 1 Abs. 3 gestellt.

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist danach selbst dann nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Diese Freistellung von der Verursacherhaftung wird in der Praxis ein schwerwiegendes Hindernis für die auch vom Gesetz angestrebte ökologisch fundierte Landschaftsplanung und die sachgerechte Handhabung des Schutzinstrumentariums nach dem Vierten Abschnitt sein.

4. § 9

In § 9 sind die Worte „, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.“ durch die Worte „und kann sich die fachlich zuständige Behörde des Bundes auch nicht mit der nächsthöheren Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege einigen, so entscheidet der fachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.“ zu ersetzen.

Begründung

Angesichts der regelmäßig sehr bedeutsamen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bundesbehörden und der problematischen Bindung von Bundesbehörden an das Landesnaturschutzrecht, die in der Praxis immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bereiten, ist eine Verfahrensregelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesbehörden und den Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege

erforderlich, wie sie § 8 des Entwurfs des Bundesrates in Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vorsieht und von der Bundesregierung auch in ihrer Stellungnahme zu § 45 des Entwurfs des Bundesrates akzeptiert worden war (vgl. Drucksache 7/3879 S. 43). Die Regelung vermeidet, daß die fachlich zuständige Bundesbehörde, die unter Umständen auch eine untere sein kann, über das Anliegen der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, also eines Landesministers, hinweggehen kann. Durch die Vorschrift, daß die fachlich zuständige Bundesbehörde sich zunächst mit der nächsthöheren Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege einigen muß, wird die Zahl der Fälle, die zur Entscheidung auf die Ebene der Bundesminister verlagert werden, in zumutbaren Grenzen gehalten.

5. § 27

- a) In Absatz 1 ist das Wort „dauernd“ zu streichen.

Begründung

Wiederherstellung der vom Bundesrat beschlossenen Fassung. Die Beschränkung des Betretungsrechts auf dauernd ungenutzte Grundflächen ist selbst unter dem Gesichtspunkt einer bundeseinheitlichen Mindestregelung sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht begründbar. Die Regelung hätte, z. B. für den Wintersport, weitreichende Folgen.

- b) In § 27 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung

Die Regelung stellt über § 4 Abs. 1 Satz 3 hinaus klar, daß die Länder weitergehende Vorschriften hinsichtlich der subjektiven Rechte des Einzelnen bestehen lassen oder erlassen können.

6. § 29

In § 29 sind in Absatz 1 Satz 1 die Worte „nach Absatz 2 anerkannt ist und“ zu streichen, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einem rechtsfähigen Verein die Befugnis nach Absatz 1 zusteht.“

und die Absätze 3 bis 5 zu streichen.

Begründung

Da die Naturschutzverbände in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich organisiert sind, sollten die Mitwirkungs Voraussetzungen und die

Verfahrensregelungen den Ländern überlassen werden.

§ 30

§ 30 ist zu streichen.

Begründung

Die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene allgemeine Verpflichtung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch mit finanziellen Mitteln zu fördern, geht weit über die übliche Zielsetzung und Notwendigkeit bundeseinheitlicher Rahmenvorschriften hinaus. Hierfür besteht weder ein sachliches Bedürfnis, da die entsprechenden Landesgesetze bzw. -gesetzentwürfe ähnliche, zum Teil sogar noch weitergehende Verpflichtungen enthalten, noch erscheint diese allgemein gehaltene finanzielle Förderungsbestimmung wegen der erheblichen regionalen Unterschiede von Natur und Landschaft zweckmäßig. Entsprechend hatte der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 137/75 (Beschluß) bewußt auf eine finanzielle Förderungsverpflichtung verzichtet. Ferner wäre es dem Naturschutz und der Land-

schaftspflege wenig dienlich, wenn durch eine allgemeine Förderungsbestimmung Erwartungshorizonte geweckt würden, die im Hinblick auf die auch in den nächsten Jahren zu erwartende angespannte Haushaltslage nicht erfüllt werden können.

Für die in Absatz 2 vorgesehene allgemeine (Mit-)Finanzierungskompetenz des Bundes fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage. In Betracht käme lediglich eine ungeschriebene Zuständigkeit aus der Befugnis des Bundes zur „gesamtstaatlichen Repräsentation“. Vorrangiger Zweck der Aufgaben der „gesamtstaatlichen Repräsentation“ muß sein, Rang und Würde des Gesamtstaates und der deutschen Nation zum Ausdruck zu bringen (vgl. auch Troeger-Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland, Tz. 85 ff.). Trotz des hohen Stellenwertes von Natur und Landschaft trifft eine solche Zielsetzung bei Einrichtungen und Veranstaltungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege allgemein nicht zu.

Darüber hinaus sind ungeschriebene Finanzierungskompetenzen des Bundes nur innerhalb enger Grenzen zulässig, nachdem selbst die in der Verfassung ausdrücklich zugelassenen Finanzhilfen Ausnahmen bleiben müssen (BVerfGE 39, 96 zum Städtebauförderungsgesetz).